EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald

Fortschrift hat Tradition.

Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

l.	Gegen	stand	3
	Art. 1	Grundsatz	3
II.	Bemes	sung	3
	Art. 2	Kostendeckung, Verhältnismässigkeit	3
	Art. 3	Bemessungsarten	3
	Art. 4	Gebühren nach Aufwand	3
	Art. 5	Pauschalgebühren	4
Ш.	Gebüh	renschuldner	4
	Art. 6	Gebührenschuldner	4
IV.	Erhebu	ng _	4
	Art. 7	Erlass der Gebühr	4
	Art. 8	Inkasso	4
	Art. 9	Kostenvorschuss	4
	Art. 10	Benachrichtigung	4
	Art. 11	Fälligkeit	4
,	Art. 12	Zahlungsfrist	4
	Art. 13	Verzugszins	4
	Art. 14	Verjährung	5
V.	Überga	ngs- und Schlussbestimmungen	5
	Art. 15	Anhänge	5
	Art. 16	Gebührenverordnung	5
	Art. 17	Übergangsbestimmung	5
	Art 18	Inkrafttreten	5

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Sumiswald erlässt gestützt auf Artikel 5 Buchstabe a des Organisationsreglements vom 10. Dezember 2014, teilrevidiert am 13.06.2016, das folgende

Gebührenreglement

I. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im Anhang des vorliegenden Reglements aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und -erlassen sowie die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

II. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

²Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

³ Im Anhang des vorliegenden Reglements ist ein Rahmentarif vorgegeben. Die jeweilige Gebühr legt der Gemeinderat nach den Bemessungsgrundsätzen von Artikel 2 fest.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

- Verwaltung
 - normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
 - Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfodert: Aufwandgebühr II.
- Hauswarte
- Werkhof
- Feuerwehr

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- Dienstleistungen für Anschlussgemeinden
- Brandeinsätze
- Personenbergungen

Pauschalgebühren

Art. 5 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

III. Gebührenschuldner

Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

IV. Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

 $\operatorname{Art.}$ 8 1 Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

Art. 9 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugs-

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

² Gebührenerlasse sind als Ausgaben zu beschliessen und zu buchen.

² Die Gemeinde kann den Schuldner bei Zahlungsverzug mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 1 Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhänge

Art. 15 Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang mit den gebührenpflichtigen Dienstleistungen im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Gebührenverordnung

Art. 16 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements und des Anhangs beschliesst der Gemeinderat eine Gebührenverordnung und eine Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald.

² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung und der Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald.

Übergangsbestimmung

Art. 17 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 18 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 19. Juni 2017 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Fritz Kohler

Martin Affolter

Der Sekretär:

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. Dezember 2011 auf.

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat dieses Reglement vom 18. Mai 2017 bis 19. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 18. Mai 2017 bzw. Nr. 21 vom 24. Mai 2017 bekannt.

Sumiswald, 04.08.2017 ma

De Leiter Verwaltung:

Martin Affolter

Anhang zum Gebührenreglement

Beschreibung			Rahmentarif
1. Aufwandgebüh	ren		
1.1. Verwaltung 1.1.1. Aufwand	lgebühr I		Fr. 60.00 bis Fr. 85.00 pro Stunde
1.1.2. Aufwand	lgebühr II		Fr. 90.00 bis Fr. 115.00 pro Stunde
1.2. Hauswarte			Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Stunde
1.3. Werkhof			Fr. 50.00 bis Fr. 75.00 pro Stunde
1.4. Feuerwehr 1.4.1. Dienstlei	stungen i	für Anschlussgemeinden	Fr. 35.00 bis Fr. 75.00 pro Stunde
1.4.2. Brandeir	ısätze		Gemäss Feuerwehr- weisungen Kanton Bern
1.4.3. Persone	nbergung	en	Gemäss Feuerwehr- weisungen Kanton Bern
2. Personen-, Fam	ilien-, E	rbrecht	
2.1. Erbrecht	2.1.2.	Siegelung, Entsiegelung Letztwillige Verfügung, Entgegennahme und Aufbewahrung (einmalig), mit Empfangsschein Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Verwaltung, Aufwandgebühr II Fr. 30.00 bis Fr. 50.00 Fr. 30.00 bis Fr. 50.00
3. Einwohnerkont	rolle	restament enigereicht wurde	
3.1. Niederlassung und Aufenthalt	3.1.1.	Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlas- sung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.1.2.	Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	3.1.3.	Lebensbescheinigung	Verordnung über Niederlas- sung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	3.1.4.	Abmeldebestätigung	Verordnung über Niederlas- sung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
3.2. Auskünfte	3.2.1.	Personenauskünfte, Einzel- adressangaben	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
	3.2.2.	Listenauskünfte	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 pro Seite

3.3.	Kontrollen	3.3.1.	Kontrolle von Personalien bei Lehrfahrausweisen usw.	gebührenfrei
3.4.	Einbürgerungen Bund/Kanton			Weiterverrechnung der Gebühren
3.5.	Einbürgerungen Gemeinde- gebühren	3.5.1.	Jugendliche bis zum vollende- ten 25. Altersjahr, Pauschal- gebühr	Fr. 200.00 bis Fr. 400.00
	gebuilleit		Einzelperson, Pauschalgebühr Ehepaare und Familien mit Kindern, Pauschalgebühr	Fr. 800.00 bis Fr. 1'200.00 Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'500.00
		3.5.4.	Abbruch oder Sistierung des Verfahrens, Pauschalgebühr	Fr. 400.00 bis Fr. 600.00
4. (Ortspolizeiweser	1		
4.1.	Gesundheits- wesen	4.1.1.	Desinfektionen Anordnung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
	wesen	4.1.2.	Desinfektionen	Weiterverrechnung der Gebühren
4.2.	Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken		Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Bauwesen (nachstehend)
			Stellungnahme zur .2.1. erstmaligen Erteilung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.2	einer Betriebsbewilligung .2.2. Übertragung einer	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.2	Betriebsbewilligung .2.3. Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Verwaltung, Aufwandgebühr II
		4.2.3.	Durchführen der Einspracheverhandlung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
		4.2.4.	Abnahme und Betriebskontrolle	Verwaltung, Aufwandgebühr II
4.3.	Prostitutions- gewerbe	4.3.1.	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutions- gewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewil- ligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Bauwesen (nachstehend)
		4.3.2.	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.3.3.	Kontrollen gemäss Art. 12 PGG	Verwaltung, Aufwandgebühr II
4.4.	Handel und Gewerbe	4.4.1.	Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Be- triebsbewilligung für Spiel- salons	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		4.4.2.	Kontrolle pro aufgestellten und - 2 -	Verwaltung, Aufwandgebühr I

			bewilligten Spielautomaten Ausstellen einer Bewilligung für das Halten und Führen von Taxis Mitbericht Verkaufsbewilligung für pyrotechnische Gegenstände	Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Verwaltung, Aufwandgebühr I zuzüglich Drittkosten
4.5.	Inanspruch- nahme gemein- deeigener Lie- genschaften	4.5.1.	Räume und Sportanlagen	Gemäss Benützungsordnung für Räume und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Sumiswald
4.6.	Inanspruch- nahme öffent- lichen Grundes	4.6 4.6 4.6 4.6 4.6.2.	Öffentliche Plätze 1.1. Dorfplatz Sumiswald 1.2. Eisplatz Grünen 1.3. Bauerplatz Wasen 1.4. Bärenmatte Benützung von Vorplätzen und Strassen Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	max. Fr. 300.00 pro Tag max. Fr. 100.00 pro Tag max. Fr. 100.00 pro Tag max. Fr. 100.00 pro Tag max. Fr. 300.00 pro Tag gebührenfrei
4.7.	Leumunds- zeugnis	4.7.1.	Leumundszeugnis	Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
4.8.	Fundbüro		Herausgabe von Fundgegen- ständen Herausgabe von Fundvelos und -mofas	Fr. 5.00 bis Fr. 20.00 Fr. 20.00 bis Fr. 30.00
4.9.	Waffenerwerbs- schein	4.9.1.	Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbs- schein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
4.10.	Hundetaxe	4.10.2	Erhebung einer Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes Taxpflichtig sind Hundehalter, welche am Stichtag 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe (jährlich pro Hund) auf Antrag der Finanz-	Fr. 40.00 bis Fr. 80.00
		4.10.4	kommission fest Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich	
4.11.	Pilzkontrolle		Privates Sammelgut bis 2 kg pro Person Personen mit Sammelbewilligung	gebührenfrei Fr. 5.00 bis Fr. 15.00 pro kg

5. Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

5.1.	Vorläufige, formelle Prüfung	5.1.1.	Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit inkl. elektronischer Erfassung	Verwaltung, Aufwandgebühr I
			Profilkontrolle Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Verwaltung, Aufwandgebühr II Verwaltung, Aufwandgebühr I
5.2.	Vorläufige formelle und materielle	5.2.1.	Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Verwaltung, Aufwandgebühr I
	Prüfung	5.2.2.	<u> </u>	Verwaltung, Aufwandgebühr I
		5.2.3.	Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.3:	Koordinierte, materielle Prüfung	5.3.1.	Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	(Gemeinde = Baubewilli- gungsbehörde)	5.3.2.	Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	gungabenorde	5.3.3.	Publikation, Mitteilung an die Nachbarn	Verwaltung, Aufwandgebühr II die Rechnungsstellung für die Publikation erfolgt direkt vom Anzeiger, Amtsblatt an die Bauherrschaft
		5.3.4.	Einspracheverhandlung inkl. Protokoll	Verwaltung, Aufwandgebühr II
		5.3.5.	Bauentscheid	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.4.	Weitere Bewilligungen	5.4.1.	Schutzraumprüfung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
		5.4.2.	Einfache Gewässer- schutzbewilligung Gemeinde	Fr. 50.00 bis Fr. 100.00
		5.4.3.	Normale Gewässer- schutzbewilligung Gemeinde	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00
		5.4.4.	Umfangreiche Gewässer- schutzbewilligung Gemeinde	Fr. 150.00 bis Fr. 200.00
		5.4.5.	(z.B. Einfamilienhaus) Gewässerschutzbewilligung	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühren
		5.4.6.	Kanton Brandschutzauflagen	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
		5.4.7.	einfaches Baugesuch Brandschutzauflagen	Fr. 120.00 bis Fr. 180.00
		5.4.8.	umfangreiches Baugesuch Beratung und zusätzlicher Auf- wand im Zusammenhang mit Brandschutz	Fr. 80.00 bis Fr. 120.00
		5.4.9.	Prüfbericht energietechnischer Massnahmennachweis	Weiterverrechnung der Gebühren Fachstelle
		5.4.10	Strassenbaupolizeiliche Stellungnahmen	Verwaltung, Aufwandgebühr II

5.5.	Ausnahmen	5.5.1.	Ausnahmebewilligung Gemeinde	Fr. 30.00 bis Fr. 100.00
		5.5.2.	Ausnahmebewilligung Kanton	Weiterverrechnung der kantonalen Gebühr
5.6.	Beratung und Antragstellung	5.6.1.	Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	(Gemeinde nicht Baubewilli-	5.6.2.	Teilnahme an Einsprachever- handlungen	Verwaltung, Aufwandgebühr II
	gungsbehörde)	5.6.3.	Antrag an Bewilligungsbehörde	Verwaltung, Aufwandgebühr II
		5.6.4.	Amts-, Fachberichte	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.7.	Projektände- rungen / Ver- längerungen	5.7.1.	Gesuche um Projektänderung Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.8.	Vorzeitige Bau- bewilligung	5.8.1.	Gesuche um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.9.	Vorzeitiger Bau- beginn	5.9.1.	Gesuche um vorzeitigen Baubeginn	Verwaltung, Aufwandgebühr II
Baul	kontrolle			
5.10.	Baubeginn	5.10.1	. Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.11.	Kontrollen	5.11.1	Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüstkontrolle, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Verwaltung, Aufwandgebühr II
5.12.	Massnahmen	5.12.1	Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfü- gungen (z.B. Wiederher- stellung)	Verwaltung, Aufwandgebühr II
Weit	ere Aufwendunge	n		4
5.13.	Drittkosten	5.13.2	Amts-, Fachberichte und Stellungnahmen Schutzraumkontrolle und -abnahme Nachführung Vermessungs- werk	Weiterverrechnung der Gebühr Fr. 300.00 bis Fr. 400.00 pro Gesuch Gestützt auf das Dekret über die Nachführung der Vermessung werden die Kosten des Nachführungs- geometers den Gebäude- eigentümern direkt in Rech- nung gestellt

5.13.4. Profil- und Schnurgerüstkontrolle durch Geometer

Die Kosten werden der Bauherrschaft direkt durch den Geometer in Rechnung gestellt

5.14. Planung

5.14.1. Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung Verwaltung, Aufwandgebühr II

5.14.2. Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung ausgelöst durch ein

Bauvorhaben (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

5.14.2.1. einer Überbauungsordnung

Verwaltung, Aufwandgebühr II

5.14.2.2. der baurechtlichen Grundordnung

Verwaltung, Aufwandgebühr II

5.15. Aussergewöhnliche Bauvorhaben

5.15.1. Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (z.B. Militärische Bauten,

Bahnbauten)

Verwaltung, Aufwandgebühr II

6. Gemeindewerk

Benützeraruppen

(Die Benützergruppen beziehen sich auf die Artikel Leihmaterial)

- A. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
- B. Benützer mit Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde Sumiswald, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten
- C. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen keine Einnahmen erzielen
- D. Auswärtige Benützer, die bei ihren Veranstaltungen finanzielle Entschädigungen jeglicher Art erhalten

im Bauwesen

6.1. Dienstleistungen 6.1.1. Hausnummerierung der Hauptgebäude innerhalb der Wohnzone, inkl. Hausnummer

Fr. 50.00 bis Fr. 70.00

6.1.2. Nummerierung weiterer Gebäude auf dem gleichen Grundstück wie das Hauptgebäude

Fr. 25.00 bis Fr. 35.00

6.2. Personal, Fahrzeuge und Geräte

6.2.1. Ansatz pro Stunde Die Ansätze werden jährlich auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat festgelegt

Verrechnung gemäss separatem Rapportformular

6.3.	Leihmaterial	6.3.1.	Ansatz pro Tag (Die Ansätze verstehen sich für 1 - 4 Tage, für je 1 - 4 wei- tere Tage wird ein Zuschlag von 50 % der Ansätze ver- rechnet)	Verrechnung gemäss separatem Rapportformular Die Ansätze werden jährlich auf Antrag der Tiefbaukommission durch den Gemeinderat festgelegt
6.4.	Verkehrswesen		Ordnungsdienst bei Fest- und Sportanlässen pro Stunde und Mann Strassenaufbruchbewilligung Bewilligung von temporären Strassensperren und Verkehrsbeschränkungen	Verwaltung, Aufwandgebühr I Werkhof, Aufwandgebühr Fr. 25.00 bis Fr. 35.00 Fr. 25.00 bis Fr. 35.00
6.5.	Waaggebühren		Fahrzeugwaagen, je Wägung Viehwaagen, Wägung von Vieh, je Stück	Fr. 15.00 bis Fr. 40.00 plus Fr. 5.00 pro Tarawägung Fr. 10.00 bis Fr. 20.00
7.	Steuerwesen			
7.1.	Veranlagung		Steuerausweis erstellen für Banken, Kreditinstitute etc. Auskünfte an Steuerpflichtige gemäss Weisungen Steuer- verwaltung des Kantons Bern	Fr. 10.00 bis Fr. 20.00 Verwaltung, Aufwandgebühr I
7.2.	Amtliche Be- wertung		Grundstückprotokoll (Fotokopie) gemäss Weisungen Steuerverwaltung des Kantons Bern Anmeldung für ausserordentliche Neubewer- tung mit Kostenfolge gem. Artikel 183 Steuergesetz des Kantons Bern	gebührenfrei Verwaltung, Aufwandgebühr I
8.	Datenschutz		•	
8.1.	Dateneinsicht	8.1.1.	Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei

9. Feuerwehr		
9.1. Feuerwehr	9.1.1. Feuerwehreinsätze	Verrechnung gemäss An- hang I zur Feuerwehrverord- nung der Gemeinde Sumis- wald
9.2. Stützpunkt	9.2.1. Einsatzkosten als Sonderstütz- punkt und für nachbarliche Hilfeleistung	Gemäss Feuerwehr- weisungen Kanton Bern
10. Schule		
10.1. Tagesschule	10.1.1. Verpflegung 10.1.1.1. Frühstück	Fr. 3.00 bis Fr. 6.00 pro Mahlzeit
	10.1.1.2. Mittagessen	Fr. 7.00 bis Fr. 15.00 pro Mahlzeit
	10.1.1.3. Zvieri	Fr. 2.00 bis Fr. 5.00 pro Mahlzeit
	10.1.2. Betreuungslektionen	Nach kantonalem Tarif
10.2. Aufgabenhilfe in Gruppen	10.2.1. Eine Stunde pro Woche	Fr. 100.00 bis Fr. 150.00 pro Semester
11. Verschieden	es	
11. Verschieden11.1. sonstige Dienstleistungen	11.1.1. Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesu- chen, Bescheinigungen aller Art, soweit in diesem Anhang	Fr. 10.00 bis Fr. 100.00
11.1. sonstige Dienst-	11.1.1. Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesu- chen, Bescheinigungen aller	Fr. 10.00 bis Fr. 100.00 Verwaltung, Aufwandgebühr I
11.1. sonstige Dienst-	 11.1.1 Bewilligungen, Ausweise, Zeugnisse, Prüfung von Gesuchen, Bescheinigungen aller Art, soweit in diesem Anhang nicht speziell aufgeführt 11.1.2 Dienstleistungen, für die im Gebührenreglement bzw. in der Gebührenverordnung keine Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind, wie Abfassen von Gesuchen und Eingaben, Ausfüllen von Formularen, Erstellen von Abschriften, Recherchen im Gemeindearchiv, Nachschlagen in 	

11.3.1. Mahnungen

11.3. Gebühreninkasso 11.2.3. Fotokopien und Laminate

Fr. 0.10 bis Fr. 8.00

Fr. 10.00 bis Fr. 30.00

Fr. 50.00 bis Fr. 70.00

11.4. Fahrende

11.4.1. Platzbenützung pro Wohneinheit und Tag 11.4.2. Kaution pro Wohneinheit Fr. 15.00 bis Fr. 25.00

Fr. 50.00 bis Fr. 75.00

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat diesen Anhang zum Gebührenreglement am 19. Juni 2017 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Kohler

Martin Affolter

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnete Leiter Verwaltung hat den Anhang zum Gebührenreglement vom 18. Mai 2017 bis 19. Juni 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 20 vom 18. Mai 2017 bzw. Nr. 21 vom 24. Mai 2017 bekannt.

Sumiswald, 04.08.2017 ma

Der Leiter Verwaltung:

Markin Affolter